

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28 1010 Wien Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70) schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0094-17-8 = RSS-E 11/18

Schlichtungskommission Die des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal, Oliver Fichta, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom gegen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX vertreten durch beschlossen:

Dem Antragsgegner wird empfohlen, anzuerkennen, dass für den Schadenfall XXXXXXXXXXXXXX keine Deckung aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag XXXXXXXXXXXXXXXX besteht.

Begründung:

Der Antragsgegner begehrt Rechtsschutzdeckung für einen Rechtsstreit, Schadenfall Nr. XXXXXXXXXXXX, der unstrittig in den Baustein "Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich" fällt. Der Versicherungsfall ist 2016 eingetreten.

Die Antragstellerin lehnte die Deckung mit der Begründung ab, der Baustein "Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich" sei nicht Vertragsbestandteil.

Der Antragsgegnervertreter brachte in weiterer Folge vor, da die XXX damals als Versicherungsvermittler für die Antragstellerin

aufgrund eines mit dieser Versicherung bestehenden Vertrages aufgetreten sei, seien die Handlungen des Versicherungsvermittlers als solche eines Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB der Antragstellerin zuzurechnen.

Er führte weiters aus:

ständigen Rechtsprechung Nach der des OGH ist Versicherungsmakler im Sinne der §§ 26 ff MaklerG zwar regelmäßig ein Doppelmakler (vgl § 27 MaklerG), wird aber trotzdem als Hilfsperson des Versicherungsnehmers dessen Sphäre zugerechnet und hat primär als "Bundesgenosse" des Versicherten dessen Interessen zu wahren. Davon zu unterscheiden ist der Versicherungsagent im Sinne des § 43 VersVG, der vom Versicherer ständig betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder zu schließen, damit zu der Versicherung ein Naheverhältnis hat und Sphäre des Versicherers der der zugerechnet wird. Der Versicherer haftet selbst für den *Makler*, wenn wirtschaftliche Naheverhältnis zum Makler so intensiv ist, dass es zweifelhaft scheint, ob dieser in der Lage ist, überwiegend die Interessen des Versicherungsnehmers zu wahren (RIS-Justiz: RS0114041).

Dass eben ein solches intensives Naheverhältnis zwischen AWD und Roland Rechtsschutz vorgelegen ist, ist gegenständlich offensichtlich."

Der Antragsgegnervertreter regte bei der Antragstellerin an, ein Schlichtungsverfahren bei der RSS zu beantragen, Antragsgegner ohne Vertretung durch einen Versicherungsmakler nicht antragsberechtigt ist. Die Antragstellerin kam diesem nach und beantragte die Feststellung, Ersuchen dass keine Deckuna für den gegenständlichen Schadenfall aus der abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung besteht.

In einer weiteren Stellungnahme vom 19.12.2017 führte der Antragsgegnervertreter aus:

"Zu dem von Ihnen angesprochenen wirtschaftlichen Naheverhältnis zum Versicherer übermittle ich in der Anlage die Bestätigung des Herrn XXXXXXXXXXXXXXXXXX vom 19.12.2017 in Kopie. Daraus geht hervor, dass zwischen XXXXXXXXXXXXXXXXX und XXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX (damals XXX) nicht nur die allgemein bekannte Rahmenprovisionsvereinbarung bestand und besteht, sondern auch bevorzugte (intensive) Zusammenarbeit Versicherungsberater und Versicherer im Bereich Marketing und Vertrieb, wechselseitige Unterstützung in der Marktbearbeitung. Im Ergebnis besteht daher das wirtschaftliche Naheverhältnis zum Versicherer, aufgrund welchem dieser, aus der Sicht meines Fehlverhalten Mandanten, für des Agenten gleich einem Erfüllungsgehilfen eines Versicherers haftet."

Rechtlich folgt:

Gemäß § 26 Abs 1 MaklerG ist Versicherungsmakler, wer als Handelsmakler Versicherungsverträge vermittelt. Eine bloße Rahmenprovisionsvereinbarung mit einem Versicherer ändert nichts an der Eigenschaft als Versicherungsmakler, ebensowenig eine ständige Betrauung durch den Versicherungskunden.

Besteht zwischen Versicherer und Versicherungsmakler eine Vereinbarung über eine verpflichtende ständige Tätigkeit für den Versicherer, so geht die Maklereigenschaft verloren, der Versicherungsmakler wird zum Versicherungsagenten gem §§ 43 ff VersVG (s ErläutRV 2 BlgNR 20. GP 29; Fromherz, Kommentar zum MaklerG § 26 Rz 12; S. Bydlinski, MaklerG § 26 Anm 4; Ostermayer/Schuster, Maklerrecht § 26 Anm 2).

Auf den Versicherungsagenten kommt das MaklerG nicht zur Anwendung, sondern die Bestimmungen der §§ 43 ff VersVG (vgl Gartner/Karandi, MaklerG3 § 26 Rz 7 (Stand 1.7.2016, rdb.at)).

bzw. Antragsgegner sein Vertreter behaupten Der ein wirtschaftliches Naheverhältnis zwischen der damaligen XXXder Antragstellerin andererseits. Ob ein solches vorliegt, ist strittig. Diese Frage ist jedoch nach der Aktenlage für den gegenständlichen Streitfall aus folgenden Gründen rechtlich nicht von Bedeutung:

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 8. Februar 2018